

- Beglaubigte Abschrift -

**Amtsgericht Wetzlar**  
Aktenzeichen: 30 C-788/14 (30)

Verkündet am 12.05.2015  
Dollhopf, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



EINGEGANGEN AM 10. MAI 2015

**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

In dem Rechtsstreit

www.regionale-werbung.de GmbH ges.vertr.d.d. Geschäftsführer, Gebrüder-Wahl-Straße 21a,  
35619 Braunfels

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Fritz & Seidl, Brunnwiesenstraße 4,  
94469 Deggendorf  
Geschäftszeichen: 897/13

gegen

Sanitätshaus [REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Wetzlar durch den Richter am Amtsgericht Pirlich aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.03.2015

**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 856,80 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.09.2013 sowie 5 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.11.2013 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen mit Ausnahme der durch die Anrufung des unzuständigen Gerichts entstandenen Kosten, die die Klägerin zu tragen hat.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Parteien dürfen die Zwangsvollstreckung der jeweils anderen Seite durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht zuvor die Gegenseite Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Bezahlung einer Werbeschaltung.

Gegenstand der Beklagten ist der Handel auf den Gebieten der Orthopädie-, Rehabilitations-, Medizintechnik sowie im Homecarebereich. Der Zeuge [REDACTED] war ihr Gebietsleiter für den Bereich Brandenburg. Dieser schloss mit der Klägerin einen Vertrag am 17.06.2011 über die Platzierung einer Werbeschaltung am Standort der Arztpraxis Dr. [REDACTED]. Auf den Inhalt des Vertrags (Bl. 11,12 der Akte) wird verwiesen. Die Klägerin nahm eine Auftragsbestätigung am 22.06.2011 vor, auf deren Inhalt (Bl. 13 der Akte) verwiesen wird. Die vereinbarte Vergütung für 24 Monate in Höhe von 856,80 € stellte die Klägerin mit Rechnung vom 01.08.2011 (Bl. 55b der Akte) in Rechnung. Nachdem die Klägerin zweimal mahnte, überwies die Beklagte den Rechnungsbetrag an die Klägerin. Nachdem keine Kündigung des Vertrags erfolgte, stellte die Klägerin der Beklagten für die zweite Laufzeit mit Rechnung vom 12.08.2013 unter Fristsetzung zum 20.08.2013 856,80 € in Rechnung (Bl. 14 der Akte). Die Beklagte bezahlte die Forderung nicht. Mahnungen vom 29.08.2013 (Bl. 15 der Akte) und 12.09.2013 (Bl. 16 der Akte) blieben erfolglos.

Die Klägerin erbrachte ihre Leistungen. Alle 45 Minuten wird ein ca. 20-sekündiger Imageclip ausgestrahlt. Hinsichtlich des Inhalts der Ausstrahlung wird auf die CD (Bl. 100 der Akte) und die Ausdrücke aus dem Clip (Bl. 112, 113 der Akte) verwiesen.

### **Die Klägerin beantragt,**

die Beklagte zu verurteilen, an sie 856,80 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.09.2013 und vorgerichtliche Mahnspesen in Höhe von 5 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.11.2013 zu zahlen.

**Die Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, der Zeuge [REDACTED] sei nicht bevollmächtigt gewesen, den Vertrag zu schließen. Darüber hinaus sei der Vertrag nach § 134 BGB nichtig, weil er gegen § 21 Heilberufsgesetz Brandenburg und die Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg verstoße.

Das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree hat sich mit Beschluss vom 03.06.2014 (Bl. 59,60 der Akte) für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Amtsgericht Wetzlar verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist begründet.

Die Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 856,80 € auf Grund des Vertrags vom 17.06.2011.

Die Parteien schlossen am 17.06.2011 einen wirksamen Vertrag über die Platzierung einer Werbeschaltung am Standort Dr. [REDACTED]. Die Beklagte wurde ihm Rahmen der Stellvertretung nach § 164 Abs. 1, 177 Abs. 1 BGB vertraglich verpflichtet. Unstreitig schloss der Zeuge [REDACTED] im Namen der Beklagten als Gebietsleiter den Vertrag ab und verwandte dabei den Firmenstempel der Beklagten. Es kann dahingestellt bleiben, ob er zu diesem Vertragsschluss seitens der Beklagten bevollmächtigt war oder nicht. Die Beklagte hat den Vertragsschluss zumindest genehmigt. Sie nahm die Leis-

tungen der Klägerin in Anspruch und bezahlte die erste Rechnung vom 01.08.2011 am 07.10.2011.

Der geschlossene Vertrag ist nicht wegen eines Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB nichtig. Es liegt kein Verstoß gegen § 27 Abs. 3 der Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vor. Danach ist berufswidrige Werbung Ärztinnen und Ärzten untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit ist unzulässig. Werbeverbote auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Die Werbeschaltung für den Betrieb der Beklagten erfolgt zwar im Rahmen eines sogenannten Wartezimmer TV in der Arztpraxis Dr. [REDACTED]. Gleichwohl liegt keine berufswidrige Werbung durch diese Ärzte vor. In dem Werbespot wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um Informationen des Arztes handelt. Damit wird ausdrücklich deutlich gemacht, dass die Ärzte sich von der Werbung distanzieren und die beworbenen gewerblichen Tätigkeiten oder Produkte nicht fördern wollen. Unstreitig wird der ca. 20-sekundige Imageclip alle 45 Minuten ausgestrahlt. Ihm kommt lediglich eine untergeordnete Bedeutung bei. In der vorliegenden Gestaltung entspricht die Werbeschaltung derjenigen Werbung, die auch in Zeitschriften enthalten ist, die im Wartezimmer ausgelegt werden und bei der eine Verletzung des § 27 Abs. 3 der Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg unstreitig nicht gegeben ist.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Bezahlung der Leistungen für die 2. Laufzeit. Der Vertrag verlängerte sich auf Grund der vereinbarten automatischen Laufzeitverlängerung, weil er nicht gekündigt wurde. Die Höhe der Vergütung für die 2. Laufzeit beträgt unstreitig 856,80 €. Die Beklagte bezahlte die Rechnung vom 12.08.2013 nicht.

Der Zinsanspruch folgt aus dem Gesichtspunkt des Verzuges (§§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 2 BGB). Verzug trat ein auf Grund der Leistungszeitbestimmung in der Rechnung auf dem 20.08.2013. Der Zinssatz ist der gesetzliche. An dem Rechtsgeschäft ist ein Verbraucher nicht beteiligt.

Darüber hinaus hat die Klägerin einen Anspruch auf Zahlung von 5 € an vorgerichtlichen Mahnkosten aus dem Gesichtspunkt des Verzugs (§ 280 Abs. 1 BGB). Sie mahnte mit

Schreiben vom 29.08.2013 die Forderung an. Die entstandenen Kosten schätzt das Gericht auf 5 € (§ 287 Abs. 1 ZPO).

Der diesbezügliche Zinsanspruch folgt aus (§§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 1 BGB). Verzug trat ein auf Grund der Leistungszeitbestimmung in der Mahnung vom 12.09.2013 auf den 19.09.2013. Der Zinssatz ist der gesetzliche.

Die Kostenentscheidung und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit haben ihre Rechtsgrundlage in §§ 91 Abs. 1, 281 Abs. 3, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Limburg, Schiede 14, 65549 Limburg an der Lahn.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Pirlich  
Richter am Amtsgericht

